

# Über Jagdrecht und Jagdausübung in Chemnitz im Zeitraum von 1500 bis 1870

von DORIS SCHÖPE, Chemnitz

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Einleitung .....	11
2. Städtisches Jagdrecht im 16. Jahrhundert und Prozeß des Abtretens dieser Rechte an den Landesherrn .....	12
3. Die Stadt ohne Jagdrechte während der Zeit der Jagdhoheit von 1567 bis 1814 .....	14
3.1. Deputate und Jagdgelder als Entschädigungsformen für abgetretenes Jagdrecht .....	14
3.2. Wildschäden .....	16
3.3. Wildfrevel .....	19
4. Zur Ausübung der Jagd im 19. Jahrhundert .....	20
4.1. Allgemeines .....	20
4.2. Jagdausübung 1814 bis 1848 .....	20
4.3. Jagdausübung 1849 bis 1870 .....	28
5. Schonzeitsbestimmungen als Bestandteil jagdlicher Gesetzgebung ...	33
6. Zusammenfassung .....	38
7. Quellenverzeichnis .....	38

## 1. Einleitung

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, etwa 30 Jahre nach der Stiftung des Benediktinerklosters Chemnitz, wurde die Stadt Chemnitz gegründet. Ihre Flur von etwa 350 ha (1) war fast rings von Besitzungen des Klosters und seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von Amtsterritorium umgeben.

Die Größe des Stadtgebietes wird von 1402 an – als sich die Stadtflur etwa verdreifachte – bis ins 19. Jahrhundert im wesentlichen als konstant angegeben (1), (2), (20). Die Eingemeindungen von 1844 (Niklasgasse) und 1880 (Schloßchemnitz) führten im 19. Jahrhundert zu den ersten Veränderungen hinsichtlich des Verlaufs der Stadtgrenze. Infolge von Industrialisierung und Bevölkerungswachstum kam es zu einer erheblichen Verkleinerung der Freiflächen und damit auch der jagdbaren Flächen.

Nach der Reformation wurde das Kloster zum Schloß umgebaut. Es fungierte dann über 100 Jahre lang als Sitz des Amtsmannes, erst 1668 gab es in der Stadt ein Amtshaus.

Dem Amtmann (auch Amtsschösser oder Schösser genannt) oblag als Mittler zwischen Landesherrn und Rat der Stadt auch die Überwachung der Bürger in der Stadt. Während der Zeit der Jagdhoheit hatte er sich u.a. in Zusammenarbeit mit dem Revierförster des Amtes für das unbefugte Jagen der Chemnitzer Bürger zu interessieren und darüber Bericht zu erstatten.

Die Jagdstallungen des Amtes befanden sich im 16. Jahrhundert unweit der Stadt (3). Vermutlich ließ der Amtmann von hier aus „gemeinlich morgens und zu glegner Zeit Im tag (seine) Diener uff die strassen...Reitten und streyffen“ (21), um zu Informationen zu kommen.

Nachdem 1848 das jagdliche Alleinrecht des Landesherrn beseitigt worden war, lag die Verantwortung über die Ausübung der Jagd auf städtischem Territorium in den Händen des Verwaltungsrates und der Kommunrepräsentantenschaft der Stadt Chemnitz.

## **2. Städtische Jagdrechte im 16. Jahrhundert und Prozeß der Abtretung dieser Rechte an den Landesherrn**

Durch zahlreiche Urkunden ist belegt, daß das Jagdrecht mit dem Eigentum von Landgrundstücken verbunden war. Beispielsweise wird „in den Schenkungen Konrad II. an mehrere Kirchen ...die Jagd...als Zubehör der Grundstücke genannt, was ebenfalls in Urkunden, die Heinrich III. und Heinrich IV....ausstellten“, zum Ausdruck kommt (4).

Die Überlieferung bezüglich der Jagdberechtigung der Stadt Chemnitz setzt erst im Jahre 1546 mit einem Schreiben des Rates an den Landesherrn Herzog Moritz von Sachsen ein. Auch hier wurden Jagd und Grundeigentum als etwas Zusammengehöriges betrachtet: „...unser alten und vorfaren (haben) alle Jagten der hohen und kleinen Wiltpann, uff unsern weldenn (,)gehulzen und guten...gehabt, aber Inen und uns (wurden) ein zeither vor die hohe wiltban allein uffm zeysigkwalde von E. f. g. und Iren vorfarn 1) Jherlich einen hirschen ader zwey Stuck wildes 2) bisher gereicht und gegeben. Aber uns (wir haben D. S.) gleichwol der andern Jagtenn (,) als Rehe und Hasen fahenn uff...unsern grunden und boden...von menniglichen (jeder mann D. S.) ungehindert, wy vor alders allerweg gebraucht und genossen. Es hat uns aber ungeferlich vor zweyen Jahren...Jhegermeister Reinhart von Reinßbergk die Rehe Jagt sonderlich Im Krimnitzer Durch einen Forstknecht vorbitten lassen...3). Dyweil wir uff der Jhegermeister vorboth (Verbot D. S.) bisher gehorsam gehalten, Bitten wir ganz undertheniglichen (,) E. f. g. wollten uns an unser alten hergebrachten gerechtigkeit keinen einhalt thun...“ (22).

Als Antwort traf nur die kurze Mitteilung ein, daß Herzog Moritz dem Rat „alle jar vier Rehe vor dieselbe Jagt geben wil“ (23). Das Recht auf die Mittlere Jagd war somit offiziell seit 1546 und das auf die Hohe Jagd vermutlich bereits seit Anfang des 16. Jahrhunderts gegen Deputate an den Landesherrn abgetreten worden. Im „Zeisigwalde deßgleichen uff allen der Stadt feldern und fluren“ blieb der Stadt „die Hassenn und fuchs jagdt sampt dem niederweidewergk und Hunerfang bis Mitte Juli 1567 erhalten, dann wurde dieses Recht auf die Niedere Jagd gegen Deputat von

jährlich „zweyen stücken wild“ abgetreten (24). In einem Schreiben an Kurfürst August vom 23.7.1567 forderte der Rat recht selbstbewußt für die „Hasen und fuchs Jagt im Krimitzscher“ ein Extradeputat von 14 Hasen. Außerdem bat man zu bewilligen, daß das gesamte Deputat „Jherlichen zu jeder Zeit, wenn wir dieselben fordern wurdenn, unzergerntt und unzerwirkt...uff E. c. f. G. 4) unkosten nach Kempnitz gnedigst überschickt möchte werden...“.(24).

Die Antwort des Landesherrn vom 1.8.1567 enthielt folgende Vereinbarung: „Zugenzlicher...Vergleichung aller ihrer Zuvorgehabter und abgetrettener Hohen wilt und Rehejagten, auch Hasen undt Fuchsjagten sambt dem Niederweidewerk und Hühnerfang, uff undt in den Hölzern, dem Zeißigwalde und Krimmizscher, auch allen Stadt undt felder Fluhren, sind hinfüro iährlich... vier stück wildt, vier Rehe und vierzehn Hasen“ bewilligt worden... Das Wildbret soll auch auf Ansuchen der Stadt „einzlich oder uf einmah, wie sie...bedörffen...frisch und unzerwürckt ohne Ihren kosten...in des Regierenden Bürgermeisters behaubung“ geschafft werden... Zu uhrkundt haben wir...diese erstattung auf Pergament...mit unsern anhangenden großen Insiegel besiegeln laßen undt eigenen Händen unterzeichnet...“ (25).

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nahmen die Fürsten in fast allen deutschen Ländern die Jagd als Regal in Anspruch. Die sächsischen Landesherrn gehörten zu den Herrschern, die es in weitestgehendem Maße ausbauten.

Die sächsischen Landesherrn vergrößerten nach der Reformation ihre ohnehin schon bedeutenden Besitzungen weiterhin durch Integrierung ehemals klösterlichen Eigentums und nahmen das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch viele Ankäufe oder gegen Deputate in Anspruch.

Ch. L. STIEGLITZ gewann 1832 nach intensiven Recherchen die Überzeugung, daß „von keinem einzelnen deutschen Staat ein besonderes, dem 16. oder 17. Jahrhundert angehörendes Gesetz vorgekommen (ist), in dem mit klaren Worten, unter Derogirung der früheren Verhältnisse, die Regalität der Jagd eingeführt worden wäre...die Entstehung dieses Regals (ist) nach und nach, oft auf dem Wege der Gewohnheit erfolgt...“ 5). Da ein Recht dazu nicht existierte, halfen „spitzfindige juristische Deductionen“, es zu begründen (5).

Der alte Grundsatz, daß das Jagdrecht Bestandteil des Grundeigentums ist, wurde während des Feudalisierungsprozesses aufgehoben. Als Mittel für diesen Zweck hatte auch die Unterteilung in eine Hohe und eine Niedere Jagd gedient. Die Zuordnung der Wildarten war zu verschiedenen Zeiten und in einzelnen Staaten unterschiedlich. In Sachsen gab es diese Einteilung bereits im 16. Jahrhundert, außerdem zusätzlich die sogenannte Mitteljagd, wozu Rehe, Wildschweine, Wölfe, Birk- und Haselhühner sowie der große Brachvogel rechneten (5). 1717 gehörten in Sachsen zur Hohen Jagd Bären, Hirsche, Luchse, Schwäne, Trappen, Kraniche, Fasane, Auerwild, zur Niederen Jagd Hasen, Füchse, Dachse, Fischotter, Wiesel, Hamster, wilde Katzen, Gänse, Enten, Drosseln, Amseln, Rebhühner, Wachteln, Lerchen u.a. kleine Vögel (26).

Die Hohe Jagd war Königen und Fürsten vorbehalten, die Bejagung des Niederwildes meist dem niederen Adel sowie einzelnen Bürgern gestattet.

### 3. Die Stadt ohne Jagdrechte während der Zeit der Jagdhoheit von 1567 bis 1814

Die Vereinbarungen zwischen Landesherr und Rat über die abgetretenen Jagdrechte wurden von beiden Seiten nur bedingt eingehalten. Wiederholt gab es Übertretungen der landesherrlichen Verbote, es folgten dann Drohungen und auch Bestrafungen seitens der Obrigkeit. Ein umfangreicher Schriftwechsel ist über diesen Gegenstand erhalten geblieben, in dem einerseits die unbefriedigende Jagdlust der Bürger, ihr Streben nach Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage sowie ihre wildfeindliche Einstellung, andererseits der Egoismus des Landesherrn, seine Härte und Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Belangen zum Ausdruck kommen.

#### 3.1. Deputate und Jagdgelder als Entschädigungsformen für abgetretenes Jagdrecht

Die in der „Hauptverschreibung über Abtretung gänzlichen Jagdrechts“ am 1.8.1567 vereinbarten Wildbretlieferungen über 4 Stück Wild, 4 Rehe sowie 14 Hasen erfolgten unregelmäßig und entsprachen oft nicht den Festlegungen. Im Jahre 1577 beschwerte sich der Rat beispielsweise, daß „ein zeitlang ahn stad des wilt und rehe achthalb feßlein gesalzenn willtpret“ gereicht wurden (27).

Folgende Aufstellung gibt einen Einblick in die Verfahrensweise (6):

#### Lieferungen

Jahr	Wild	Rehe	Hasen	Jahr	Wild	Rehe	Hasen
1636	1	6	—	1641	2	5	—
1637	6	3	7	1642	4	2	24
1638	2	4	8	1643	3	2	—
1639	4	2	8	1644	7	3	—
1640	8	2	—				

Auf Grund einer vom Rat 1652 „eingegebenen supplikation“, die Wildbretdeputate „gegen jährlicher drey Freybiere gänzlichen fallen zu laßen“, kam es zu einer neuen Vereinbarung. Der Kurfürst wies am 4.9.1652 den Wildmeister von Augustsburg an, „vom Dato an“ kein Deputatwildbret mehr zu schießen und beauftragte am 7.9.d.J. den Amtsschösser, dem „Räth einen beglaubten Schein“ über diese Abmachung auszustellen (28). Die Urkunde mit der Genehmigung „Drey Biere ohne erlegung der Trancksteuer“ zu brauen, wurde jedoch erst am 28.9.1654 ausgestellt, „eigenhändig unterzeichnet von Johannes George, Churfürst“ (29),6). Diese Vereinbarung kam infolge der außerordentlich nachlässigen und umständlichen Verfahrensweise der Verwaltungsorgane zu keiner den Rat befriedigenden Realisierung.

Auf Antrag des Rates wurde im Jahre 1670 eine neue Regelung getroffen, Kurfürst Georg der Andere bewilligte, daß statt „der bißhero vor das Jahr Wildprät genoßenen Drey Biere hinfüro Fünffzig Gulden jährliches Jagdgeld aus der Steuer gezahlt werden sollte“ (30), 7). Diese Entschädigungsart wurde bis zur Rückgabe der Jagdberechtigung im Jahre 1814 beibehalten. Die Überweisungen erfolgten nicht immer pünktlich und blieben mitunter mehrere Jahre völlig aus, wie auch während

der gesamten Zeit des Siebenjährigen Krieges. Diesbezüglich wandte sich 1766 der Chemnitzer Bürgermeister an den Landesherrn: „...diese uns als Pars salarii angerechneten 50 Gulden (sind) seit dem Jahre 1756 in Rest verblieben... bis aufs Jahr 1763“. Er erbat die Auszahlung der insgesamt 328 Taler 3 Groschen und schloß sein Schreiben mit den Worten: „Je größer die Drangsale gewesen, welche wir bey vorigem Kriege erduldet, und je geringer bey denen damahligen coursirten geringhaltigen Münze-Sorten, unsere ohnehin sehr wenig betragende Besoldung gewesen, desto gerechter ist diese auf theuer erworbenes Privilegium sich gründende unterthänigste Bitte...“ (31).

Auf die Situation unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg ging Kurfürst Friedrich August in dem Mandat vom 30.7.1763 ein, worin er auf Grund des großen Mangels an Wildbret anordnete, daß die „Hohe- und Mitteljagd auf Zwey Jahre, (die) Niederjagden auf Ein Jahr“ auszusetzen seien, „um den Ruin der Wildbahn zu beseitigen“ (7).

Vermutlich ist eine Nachzahlung an den Chemnitzer Rat gar nicht erfolgt.

Übersicht 1 Prozeß der Abtretung der Jagdrechte an den Landesherrn 8)

Jagdrecht abgetreten ab	für	Vergütung jährlich	Quelle Stadt A Chemnitz
Anfang 16. Jh.	Hohe Jagd im Zeisigwald	2 Stück Wild 2)	III, Ia 127 Bl. 6 (22)
1546	Mittlere Jagd im Zeisigwald u. in Crimmitschauer Wäldern.	4 Rehe	III, Ia, 127 Bl. 8 (23)
Juli 1567	Niedere Jagd im Zeisigwald und in der Stadtflur	2 Stück Wild	III, Ia, 130 Bl. 165-166
August 1567	Niedere Jagd in Crimmitschauer W.	14 Hasen	(25)
1567-1654	Hohe, Mittlere u. Niedere Jagd in allen Revieren	4 Stück Wild, 4 Rehe und 14 Hasen	III, Ia, 130 Bl. 165-166
1654-1670	Hohe, Mittlere u. Niedere Jagd in allen Revieren	Erlaubnis, „3 Biere ohne Tranksteuer“ zu brauen“	III, Ia, 130 Bl. 170 (29)
1670-1814	Hohe, Mittlere u. Niedere Jagd in allen Revieren	Jagdgeld 50 Gulden bzw. 43 Taler, 18 Groschen 7)	III, Ia, 130 Bl. 42 (30)

Deputat wie Jagdgelder wurden „verfassungsmäßig“ den Ratsmitgliedern „persönlich als pars salarii verabreicht“ (32).

Im Jahre 1811 kamen die 43 Reichstaler 18 Groschen folgendermaßen zur Verteilung (33). Die beiden Bürgermeister, Herr Knorr und Herr Dr. Schumann erhielten je rund 5 Taler 15 Groschen. Der dritte Bürgermeister sowie die fünf Senatoren, die beiden Stadtrichter, der Stadtschreiber, der Gerichtsschreiber und der Kammer-schreiber bekamen rund 3 Taler 2 Groschen ausgezahlt. In dieser Weise wurde auch im 17. und 18. Jahrhundert verfahren: Der Betrag der Bürgermeister lag stets über dem der übrigen Ratsmitglieder, die ihrerseits jeweils gleich bedacht wurden.

### 3.2. Wildschäden

Bereits auf dem Landtag von 1547 unter Herzog Moritz wurde von den Städten über zu großen Wildbestand, über Verhinderungen beim Verscheuchen des Wildes von den Feldern und daraus hervorgehenden Schaden geklagt; „eine Klage, die später noch öfters, wie auf den Landtagen von 1553, 1555, 1565, 1576, 1582 und 1588 vorgebracht und auf die gewöhnlich mit der wiederholten Zusicherung von Abstellung und Entschädigung geantwortet wurde...“ (4).

Die im Jahre 1566 vorgetragene Bitte des Chemnitzer Stadtrates, die Stadtfelder auch im Winter vor dem Wild schützen zu dürfen, wurde durch Kurfürst August kühl abgewiesen: „...Ir bittet...das Ir euerer feldeflur und sahmäckere denn winter über auch verhecken mochtet...Ir solltet euch an unser vorigenn erzeigten gnade, das Ir euerer Sahmefelder denn (den D. S.) Sommer über...vermachen und befriedigen mögen begnügen...(wir) begeren, Ir wollett unß künfftig mit solichen ansuchen verschonen. Do es aber...nicht geschehen solte, würdet Ir uns dardurch verursachen, das wir auch die vermachung Im Sommer nicht gestatten...“ (34).

Auf dem Landtag 1588 wurde von den Städten verlangt, „die Befriedigung der Fluhen solange (zu) gestatten, biß daß das Getreyde vom Felde eingebracht“ (worden ist). Noch im Jahre 1851 war es nötig, eine ähnliche Forderung in die Pachtbedingungen aufzunehmen. (Siehe Übersicht 2).

1593 ersuchte der Rat um die Erlaubnis, daß „das Wildbrett mit kleinen Hündlein abgeschuecht möcht werden“ (35), (4).

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts reichten die immer wiederholten Gebote der Landesherrn, daß Hunde der zur Jagd nicht berechtigten Personen Tag und Nacht mit „fünf Vierteln Ellen langen und ein Viertel Ellen dicken Klöppeln behengt“ werden müssen, damit das Wild keine Beunruhigung erfährt (7). Die Hunde sollten „nur zu Bewahr- und Bewachung des Viehes und der Wohnung gebraucht ...und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen“ werden. Der sächsische Kurfürst Christian I war 1588 in seinem sog. „Befehl“ noch weiter gegangen, indem er forderte, daß den Hunden, die die Bürger und Bauern „mit ufs Feld führen“, ein „Förder-Fuß“ abzulösen sei, daß sie zu lähmen seien (7).

Mehrmals wandte sich der Rat an den Kurfürsten mit der Bitte, die Berechtigung zur niederen Jagd zurückzugeben, z.B. im Jahre 1577 (27) und 1680 (36): „...so müßen wir doch täglich erfahren, daß nicht allein das roth und schwarze Wild sondern auch Hasen auf unseren feldern und in Gärten an getreyde, Bäumen, Kraut und anderem großen schaden thun...“ Wir bitten, „unß die niederjagt u. Weidewerck auf dieser Stadt...gnädigst zu vergönnen und zur ergötzlichkeit vor den obenerwähnden schaden einzuräumen...“



Das bestellen des Edlen Hirsches mit dem Leithund  
 Der Jäger so einen Edlen Hirsch bestellen will, soll sich des morgens frühe anschicken und mit seinem Leithund am Holz stehen zu  
 sehen an dem heugsten Hirk oben langweilende es erfordert vor sich hergehen lassen, der Jäger ob die Hirsch oder nicht wohl wachend  
 man so ein erlaubter Jäger an seinem Leithund zu beobachten weiß, daß Hestia nicht haben auf die Wahr, Muthes, Niederst, Hest  
 zu. De er dän an seinem Hund merket, daß er hiten und klapf an dem heugsten Hirsch, soll er dem Edlen Hirsch nachzugehen, so Hest  
 zu verstehen, weil auf das Hest nicht haben, ob es noch Hest, so sind gewesen er sein Hest habe, auch so er z. ober z. Fabrie Hundt wohl  
 merken, an welchen an stellen gelegen, ob auch der Hirsch sagbar Hest und Hest Hest vorliegt, er muß aber vor allen Dingen  
 seinen Leithund wohl verstehen und dem Hund nicht zu viel trauen, den soll der Leithund recht und wohl vernehmen, muß er die Hest  
 auf der Hest halten, sonst ist ein großer Fehler.  
*La Route du Cér*

Abb. 2 J. E. Ridinger (1698–1767): Das bestellen des Edlen Hirsches mit dem Leithund – Zyklus „Des Fürsten Lust“, Bl. 10.

Das Bemühen war umsonst. „Die absolutistischen Landes'väter' kannten keine landeskulturellen oder sozialen Rücksichten, wenn es um die Befriedigung ihrer persönlichen jagdlichen Bedürfnisse ging“ (8).

## Übersicht 2 Pachtbedingungen im 19. Jahrhundert in Chemnitz

	1831	1834	1840	1846	1851	1857	1863/1870
Jagdbezirke	4 Parzellen in der Stadtflur 1 Parzelle Kommunwälder					1 Jagdbezirk Stadtflur Kommunwälder	
Pachtzeit	3 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
Zahlung Pachtbetrag	jährlich praenumerando an Stadtkasse				jährlich pränumerando an Stadtkasse, anschließend Verteilung an Gutsbesitzer		
Zugeständnisse Kommunförster	Führung eines Gewehres		Außer der Führung eines Gewehres ist zu gestatten, daß er einen Hund bei sich führt				
Afterpacht	—	—	—	—	—	Afterpacht ohne Zustimmung der Kommun abzuschließen, ist nicht erlaubt	
Wildschäden	—	Der Pächter hat die Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, ... erweisliche Wildschäden aus eigenen Mitteln zu vergüten					
Schonung von Pflanzungen	—	—	—	—	Die im Zeisigwald befindlichen Pflanzungen sind zu schonen		
Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	—	Der Pächter hat sich eines pfleglichen Jagens zu befleißigen					Außer auf Kartoffelfeldern darf auf mit Feldfrüchten bestandener Flur nicht gejagt werden
		Der Pächter hat sich des Schießens hochbeschlagener Rehe und trächtiger Häsinnen zu enthalten					Der Pächter hat die Schonzeit nach der Verordnung vom 13.5.1851 genau in Obacht zu nehmen
		Der Pächter hat die gesetzliche Jagdzeit streng einzuhalten					



### 3.3. Wildfrevel

Ungeachtet aller Gebote und Verbote griffen Chemnitzer Bürger auch zur Selbsthilfe und riefen dadurch den Protest der Obrigkeit hervor. So wandte sich am 13. September 1555 der Amtsschösser Georg Österreicher an den Rat wegen unbefugten Jagens im landesherrlichen Teil des Crimmitschauer Waldes: „Weil ich gemeinlich morgens und zu glegner Zeit Im tag meine Diener uff die strassen...Reitten und streyffen lasse“, erfuhr ich, wie „Hanns Arnoldt Eur mitburger sambt seinem anhang“ mit Pechnetzen und Hunden „uff das weidwerk gezogen...“ (21).

Daß man diese Übergriffe sehr ernst nahm, wird daraus ersichtlich, daß Kurfürst August bereits am 19.9.1555 dem Rat folgendes mitteilen ließ, „Lieben getreuen, Wir seinndt berichtet worden, das sich einer Eurer burger(,) hanns Arnold genannt(,) unnlanngst understanden habe...Inn unserer gehegten Wildbahn...zu jagen...Ob welchem hansen Arnold vernehmen, sonderlich aber Euer unbescheidenheit wir nicht geringes Ungnedigs misfallen tragen... So haben wir ...unserem Jegermeister gegen der Tschopa (Zschopau) ...bevolhen, so oft Ir dero auch künfftig Jagen werdet, Euch Netz und Hunde zu nehmen...“ (37).

Am 21.8.1572 schreibt der im Dienst des Landesherrn stehende Jägermeister Cornelius von Ruxleben an den Rat: „...werde Berichtet des etliche aus den eurigen mitt den hunden ann das wildpret hetzen, dasselbe Jagen und Inn die Zeune zu lauffen treibenn, davon es darnieder fellet und gar Sterbenn mus. Wie denn eurer mittBurger Nickel hörnigk unlengstenn mit Seinen hunden ann ein wildkalb gehetzt, welche dasselbe darnieder gerissen und fast gar aufgeessen, Deshalben wil Im Namen des Churfürsten zu Sachsen und Burggraven zu Magdeburg...Ich euch ernstlich auferlegt und bevolenn hebenn, daß Ir also Baldenn...Hörnig euren mittburger gefenglichen einziehen und heraus nicht kómen lassen sollet er habe denn M.c.g.h. Fünfhundert gulden zur Straffe 9) beim Amt Kemniz eingelegt...“ (38). Diese Strafe wurde fünf Monate später auf Fürbitte von v. Ruxleben selbst erlassen (39).

Vermutlich gab es hin und wieder Kompromisse bei derartigen Streitigkeiten. So kam es z.B. bei den Verhandlungen im Jahre 1678 zwischen Rat, Hofjägermeister und Wildmeister zu Augustusburg über die Eingriffe Chemnitzer Bürger in die niedere Jagd im Weinkeller des Rates zu einer gütlichen Einigung (6).

Im 17. und 18. Jahrhundert war der Vogelfang beliebt. Kleinvögel, wie Lerchen, Finken, Drosseln und Stare wurden als schmackhaftes Wildbret auch von den Chemnitzern sehr geschätzt. Beispielsweise sah sich Amtshauptmann Georg von Güntner 1687 veranlaßt, den Landesherrn zu informieren, daß Chemnitzer Bürger das „Lerchenstreichen“ gebrauchten, „wodurch zugleich die Repphüner und anderes mit weggefangen und dahero diese Ihre Churfürstl. Durchl. Wildpahn ruiniert wirdt“ (40).

Ob einzelne Chemnitzer Bürger zeitweise mit der Berechtigung zur Ausübung des Vogelfanges oder der niederen Jagd beliehen worden sind, ließ sich bis auf einen Fall, daß im Jahre 1723 der Chemnitzer Bürgermeister Klattner das Recht hatte, einen Vogelherd anzulegen, nicht nachweisen (41).

Zur landesherrlichen Wildbahn gehörten auch die Grasflächen im städtischen Wald. Den „Fleischhauern bey der Stadt Chemnitz“ wurde 1679 mit „wegnehmung des Viehes“ gedroht, wenn sie fortfahren, „starcke Schäferey zuhalten und mit

dem Viehe in der besten Wildpahn zu hüten“ (42), (43). Und der Revieroberförster vom Amt, Steeger, fand sogar, als er 1723 erfuhr, daß Stadtrichter Hübler „sechs Fuder langes Gras zu Streuh (ge)hauen“ hatte, daß „dadurch Ihrer Königlichen Majestät Wildbahne, in dem sich (zur) Winterszeit das Wildpreth am meisten wegen des Graßes alda aufgehalten (hatte), gänzlichen ruiniert“ sei (41), 10).

#### **4. Zur Ausübung der Jagd im 19. Jahrhundert**

##### **4.1. Allgemeines**

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts vollzogen sich in Chemnitz durch die industrielle Revolution grundlegende Veränderungen. Es entstanden neue rationeller arbeitende Produktionsstätten, es veränderte sich die Einstellung zur Arbeit, und es wuchs das Streben nach Gewinn.

Galt die Jagd noch im 18. Jahrhundert als „fürstliche Lust..., welche zur Gesundheit des Leibes überaus dienlich...und großen Herren und anderen Standespersonen vor anderen höchst anständig ist“, so hielten es die Chemnitzer im 19. Jahrhundert nicht unter ihrer Würde, die Jagd vor allem als Geschäft zu betrachten. Diese Einstellung zum Jagdwesen war für die Zeit des aufstrebenden Kapitalismus charakteristisch.

Bemerkenswert sachlich und kritisch wird im Universal-Lexikon von 1843 der Begriff „Jagd“ erläutert: „Geschäft, wilde Thiere zu tödten oder zu fangen, sowie die Kenntnis davon und die Geschicklichkeit darin...Indessen ist...das industrielle Streben der Zeit, der größte Feind der Jagd, und die Zeit nicht fern, wo, außer in den Thiergärten, kein Wild mehr anzutreffen sein wird“ (9), 11).

Die sächsische Regierung erließ 1814 ein „Patent“, um unrentabel gewordene Jagden abzustoßen. Darin heißt es: „Da die königlichen Jagden zeither mehr gekostet als eingebracht haben, und die Nothwendigkeit, in allen Zweigen der Staatswirthschaft auf möglichste Ersparung allen Aufwands und dagegen auf thunlichste Vermehrung des Einkommens zu denken, nie dringender gewesen ist als jetzt, so wird in Bezug auf diese Jagden General-Gouvernementswegen hierdurch folgendes verordnet...: Diejenigen Jagden, welche vorhin von Vasallen, Stadträthen, Communen oder anderen Unterthanen, gegen jährliche Deputate, Geldpräsentationen oder andere fortwährende Vergütungen dem Fisco abgetreten oder verpachtet worden sind, werden, in so weit sie nicht im Jagdbezirk des Hoflagers ausgeübt werden, unter Wegfall dieser Vergütungen zurückgegeben“ (7), 12).

##### **4.2. Jagdausübung 1814–1848**

Nachdem der Revierförster des Amtes Chemnitz, G. H. Steeger, der Königlich Sächsischen Oberen Forst- und Wildmeisterei Zschopau bestätigt hatte, daß die „Hohe-, Mittel- und Niederjagd der Chemnitzer Stadtfleuren nebst dem Raths-Zeisingwald...(und) die Mittel- und Niederjagd des Raths Crimmitscher ohne Nachtheil des Fiscus an den Rath zu Chemnitz zurückgegeben werden kann (44), erhielt die Stadt am 14.7.1814 das Jagdrecht auf ihrem Territorium zurück (45).

Die für das erste Halbjahr 1814 noch ausstehenden Jagdgelder in Höhe von 21 Talern 21 Groschen zahlte der Landesherr auf Drängen des Rates im Jahre 1815 (46).

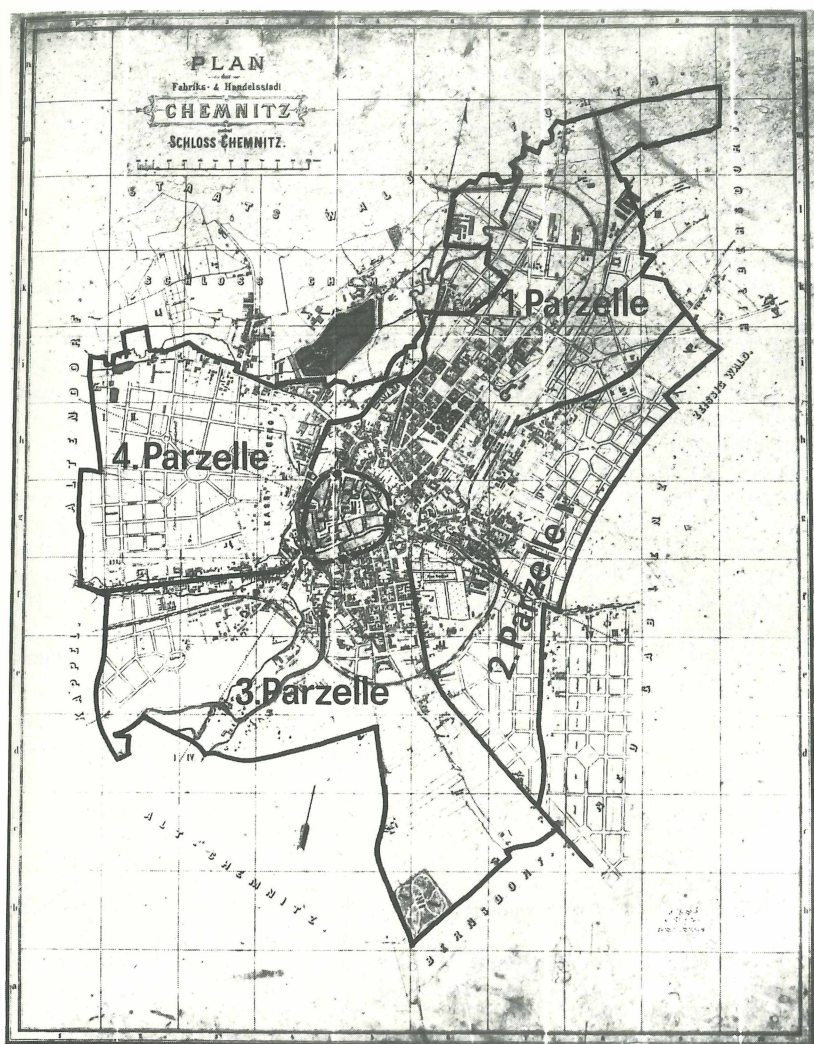


Abb. 3 Plan der Fabriks- & Handelsstadt Chemnitz (19. Jahrh.). Schloßbergmuseum Chemnitz.  
Einteilung der Stadtfur in 4 Jagdparzellen 1831/49 (Markierung vom Verfasser).

Im September 1814 wurde der Ratsförster G. H. August Pommrich angewiesen, die Jagd „im Nahmen des Rathes zu administrieren (und) das eingehende Wildpret aller Art möglichst theuer ins Geld zu setzen...“ (47).

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.8.1819 verpachtete man die Jagd an ihn. Der Pachtbetrag von 50 Talern wurde ihm erlassen, „da ihm schon bey seiner Einstellung (1807) Verbesserung seines äußerst geringen Gehalts zugesichert worden war“ (48).

Vom März 1831 an gab es in Chemnitz neben dem Verwaltungsrat die „Commun-Repräsentantenschaft“, als erste Form einer „Volksvertretung“.

Diese beantragte am 19. Mai 1831 die Verpachtung der Jagd und wies darauf hin, sie habe bald zu erfolgen, „da die hohe Jagd in Kürze beginne“ (Siehe Übersicht 4), (49).

Die Entgegnung des Rates vom 20.5.d.J. hatte folgenden Wortlaut: „Ehe wir zu der von Ihnen in Antrag gebrachten Verpachtung der uns zustehenden Jagd vorschreiten, erbitten wir ...von Ihnen ... baldgefällige Auskunft (darüber), ob die Jagd ganz oder in Parzellen, über welchen Zeitraum und unter welchen Bedingungen verpachtet werden soll“. Weiter hieß es: „Der Waldförster Pommrich allhier (hat) mittelst eines heute eingereichten Schreibens uns den Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm die Forstjagd auch fernerhin verpachtet werden möchte“ (50). Pommrich hatte folgende Begründung angegeben: „Diese Verpachtung (an andere) würde ...für mich zur Folge haben, daß ich ohne Gewehr...den Forstschutz...ausüben müßte...Wie gefährlich (das) bei einer so volkreichen Fabrikstadt sei, wenn der Förster nicht mit seinem Gewehre erscheine und damit die Holzdiebe in einigen Respekt erhalten kann,“ sei allgemein bekannt. Wenn er „die Beschießung des Rathes-Waldes...übertragen“ bekomme, so würde sich das „in der Folge als zweckmäßig erweisen“, versicherte er abschließend (51).

In der Ratsversammlung am 21.5.d.J. wurde jedoch beschlossen, daß die Jagd öffentlich an den Meistbietenden zu verpachten sei und die Festlegung über folgende Pachtbedingungen getroffen:

1. Die gesamte Stadtflur ist in 4 Jagdparzellen einzuteilen
2. Zeisigwald und Crimmitschauer Wälder bilden zusammen 1 Jagdgebiet
3. Die 5 Jagdgebiete sind einzeln zu verpachten
4. Die Pachtzeit beträgt 3 Jahre
5. Das Pachtgeld ist für jedes Jahr „praenumerando an die...Communcasse“ zu zahlen
6. „Die Erpachter der Jagdgerechtigkeit (haben) dem...Communförster die Führung des Feuergewehres, namentlich bey der Beaufsichtigung der Waldung zuzugestehen“. (Siehe Übersicht 2)

Am 27.5.d.J. wurde die Chemnitzer Bevölkerung durch einen Anschlag am Rathaus sowie eine Anzeige im Wochenblatt über die Verpachtung informiert: „Auf Antrag der Herren Communrepräsentanten hiesiger Stadt (soll) die Jagdgerechtigkeit in den Communwaldungen..., so wie auf dem übrigen Weichbilde der Stadt, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden...Pachtlustige...(haben sich) den Sieben-Zehenten Junij 1831...auf dem hiesigen Rathause einzufinden...“ (52), (Siehe Übersicht 3).

Nach Abschluß der Pachtverträge – drei Kaufleute, ein Kommunrepräsentant und

Übersicht 3 Jagdpächter in Chemnitz (Pachtbetrag in Reichstalern)

Pachtzeit	Parzelle 1	Parzelle 2	Parzelle 3	Parzelle 4	Zeisigwald und Crimmitschauer Wälder
1831/34	J. F. C. Zehl Kaufmann (26)	G. W. Martin Kaufmann (24)	C. Ch. Geyer Commun- Repräsentant (23)	C. G. Brettschneider Steinmetz-Meister (20)	E. A. Uhligh Kaufmann (62)
1834/40	E. A. Uhligh Kaufmann (14)	H. W. Uhligh Fleischhauer- Meister (21)	Ch. F. Kühn Bauherr-Meister (26)	C. G. Kuhn Oekonom und Vorwerksbesitzer (15)	Ch. A. Morell Kaufmann (70)
1840/46	F. A. Hinkel Kaufmann (24)	C. E. Naumann Schleifer (16)	F. A. Sacher Oekonom (60)	Ch. Th. Uhligh Oekonom (15)	Ch. G. Zinn Handelsmann (90)
1846/49	W. F. Lindner Formstecher und Mechanikus (30)	F. A. Sacher Oekonom und Stadtgutbesitzer (32)	F. A. Sacher Oekonom und Stadtgutbesitzer (35)	F. A. Sacher Oekonom und Stadtgutbesitzer (23)	H. Kosel Braumeister (105)
Pachtzeit	Jagdbezirk I	Jagdbezirk II	Pachtzeit	Zeisigwald	Crimmitschauer Wälder
1849/51			1849/52	H. Kosel (†1852) Braumeister (75)	B. Morell Kaufmann (12)
1851/57	W. F. Lindner Spindelfabrikant (50)	F. A. Sacher Oekonom und Gutsbesitzer (54)	1852/58	E. Hoffmann Kaufmann (20)	B. Morell Kaufmann, Stadttrat (10)
Pachtzeit	Jagdbezirk Stadtlflur	Pachtzeit	Zeisigwald	Crimmitschauer Wälder	
1857/63	W. F. Lindner, Spindelfabrikant (95)	1858/64	Louis Schönherr Masch.-Fabrikant (70)	A. Weisenborn Stadttrat (20)	
1863/69	W. F. Lindner, Cylinderfabrikant (†1864) Nachf. A. H. Stengel Posthalter und Gutsbesitzer (20)	1864/70	Louis Schönherr Masch.-Fabrikant (66)	G. Schöffner Kaufmann (22)	

ein Steinmetzmeister waren die Pächter – erfolgten die Einweisungen in die Jagdgebiete. Förster Pommrich hatte die Grenzbegehungen zu leiten.

Die 1. Parzelle wurde begrenzt von der Hohen Brücke, dem Chemnitz-Fluß, der Freyberger- und Frankenberger Straße. Das Gebiet umfaßte die Angerstücke, die Schwang-Wiesen, die Scheibenfelder, die zum rothen Vorwerk gehörigen Felder, die Raths-Lehden, die 3 Raths-Teiche, die Felder am Frankenberger Marktsteige sowie den Stadtgraben vom Johannis- bis zum Klostertor (53).

Die 2. Parzelle wurde begrenzt von der Zschopauer Straße und der Vorstadt Galblenz. Das Gebiet umfaßte den Gottesacker (Johannis-Friedhof), die Felder an der linken Seite der Zschopauer Straße bis hinter Heusingers Schenkwirtschaft, die Waldseite der Felder an der Freyberger Straße, die Felder am Försterwege sowie den Stadtgraben vom Johannistor bis zum Chemnitzer Tor (54).

Die 3. Parzelle wurde begrenzt von der Zschopauer Straße, der Zwickauer Straße, dem Dorf Altchemnitz und Bernsdorf. Das Gebiet umfaßte die Felder und Gärten an der rechten Seite der Zschopauer Straße, die Bernsdorfer Felder, die Mettlerischen Felder, die Sachß'schen Felder, die Gräfischen Felder und die Kuhn'schen Felder (55).

Die 4. Parzelle wurde begrenzt von der Zwickauer Straße und dem Pleißbach mit Einschluß der Uhl'schen Wiese. Das Gebiet umfaßte den ganzen Katzberg, das Kuhnsche Vorwerk, die Felder am Altendorfer Wege, die Storchnestfelder und Teiche, die Siechwiese, die Stadtgrabengärten und Bleichen zwischen Nicolaitor und Klostertor sowie den Stadtgrabengrund vom Chemnitzer Tor bis zum Nicolaitor (56), (Siehe Abb. 8).

Der Pächter der 4. Parzelle, Steinmetzmeister Carl Bretschneider, ersuchte nach einjähriger Pachtzeit den Rat um Herabsetzung des Pachtgeldes. Die Nähe der Stadt sei die Hauptursache der „täglich zunehmenden Verschlechterung des Wildstandes, welcher wie jetzt überall zwar, auf diesem Revier aber besonders unter allem Erwarten ist. Denn die häufigen Spaziergänger, welche die Felder oberhalb des Katzberges täglich durchstreifen, verscheuchen noch die wenigen Hasen, die sich mitunter vielleicht dahin verlaufen...“ (57). Der Rat zeigte jedoch kein Verständnis für Bretschneiders Anliegen.

Für den Zeitraum dieser Untersuchung sind konkrete Angaben über den Wildbestand nur sehr spärlich überliefert, beispielsweise in dieser Form: Ein vom Forstamt Chemnitz vorgeschlagener Revieraustausch unterhalb des Schlosses wurde von Kaufmann Zehl mit der Begründung abgelehnt, daß „gerade das Stückchen, was der Fiscus eintauschen wolle, noch die mehrsten Hasen und Enten“ enthalte (58).

Nach dem Tode von Pommrich übernahm im Januar 1834 Peter Christian August Neumeister die Stelle des Kommunförsters. Er hatte Empfehlungsschreiben vorzuweisen gehabt, in denen ihm seine Lehrer, wozu August Cotta sowie Emil Adolf Roßmäßler von der „Akademie für Forst- und Landwirth zu Tharand“ gehörten, ausgezeichnete und sehr gute Leistungen bescheinigten (10).

Neumeister war nur zwei Jahre als Kommunförster in Chemnitz tätig. Es böte sich ihm die Möglichkeit in Staatsdienste zu treten, gab er als Begründung in seiner Kündigung an (59).

Neumeister hinterließ eine ausführliche, kritische Darstellung über die Jagdausübung im Zeisigwald, in der er die jagdwirtschaftlichen Mißstände analysierte. Diese Arbeit ist ein wertvolles Zeugnis jener Zeit und soll deshalb im folgenden auszugsweise zitiert werden.

Neumeister vertrat die Auffassung, daß im Verhältnis zur Größe des Zeisigwaldes der Ertrag nicht unbedeutend wäre. Doch „erscheint es höchst wünschenswert“, äußerte er, „diesen blos temporären Ertrag...zu einem permanenten zu erheben. Da solches aber nicht durch bloßes Hinschlachten, sondern nur einzig und allein durch waidmännischen Betrieb zu erreichen möglich ist, so erachte ich es als Pflicht, ...meine Ansichten ...vorzulegen... Seit meiner Anwesenheit wurde der so schmale Zeisigwald von der einen Gesellschaft der Jagdpachter, von 4-9 Schützen, 2-3 Treibern und einer gleichen Anzahl Hunde, jede Woche bis zum gesetzlichen Schluß der Jagdzeit in allen Richtungen durchstrichen und abgehezt; dabei ohne Unterschied Alles geschossen, was vor's Rohr kam, es mochte Rucke oder Bock, Schmalreh oder schon hochbeschlagenes Reh, trüchtige Häsin oder Rammeler sein. Gleiches, jedoch nicht so häufig und in geringerem Maße, geschah von einem anderen, aber schwächeren und mit jenem wahrscheinlich nicht recht harmonisierenden Club. Außer diesem geräuschvollem Jagen wurde auch der Anstand sehr frequentiert.

Bei einem derartigen Jagdbetriebe – Aasjägerei genannt – wird das Wildpret nicht nur verschuecht, sondern...gänzlich ausgerottet... Damit die ...durch eigennützi- gen Betrieb ganz heruntergebrachte Jagd, zum Vortheil des Communischen Vermögens, wieder in einen besseren Zustand versetzt werde, ...erlaube ich ...folgenden Vorschlag zu machen: Eine wohllobliche Forst-Deputation wolle mir die Jagd- nutzung auf der gesammten Communischen Waldung 6 Jahre pachtweise überlas- sen, und zwar: die ersten 3 Jahre gegen ein nach Gutdünken heruntergesetztes Pachtgeld und die nächstfolgenden 3 Jahre gegen einen Jagdzins von 70 Reichs- talern. Dagegen mache ich mir nachstehende Bedingungen zur gewissenhaftesten Erfüllung. Durch Schonung, Ruhe, zeitgerechtes, zweckdienliches Abschießen ge- eigneter Wildpretstücken in unschädlicher Menge...den jetzigen Jagdbestand...zu heben und die Jagd nach Verfluß der Pachtzeit in einem solchen Zustand zu über- geben, daß fernerhin der Pacht von 70 Talern entrichtet werden kann...“ (60).

Neumeister machte auf die Wechselwirkungen zwischen Natur und Gesellschaft aufmerksam. Er steht mit am Anfang der Reihe derjenigen, die versuchten, zur Her- ausbildung umweltbewußter Verhaltensweisen beizutragen.

In der Plenarsitzung des Verwaltungsrates, am 20.3.1834, wurde sein Gutachten als „sehr beachtenswerth“ eingeschätzt. Man hielt es „für Sachgemäß, den Herren Communrepräsentanten vorzuschlagen, Herrn Uhlig und dem Communförster Herrn Neumeister vereint die Jagd in den Communwäldern... zu überlassen, letzte- rem aber spezielle Aufsicht über die pflegliche Benutzung der Jagd zuzugestehen“ (61).

Die Kommunrepräsentanten (Hübner, Theunert und Dr. Findeisen sowie die Er- satzmänner) beschlossen dagegen am 25.3.d.J., „die Jagd öffentlich an den Meist- bietenden...mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten zu verpachten und den Förster Neumeister als Mitbietenden nicht zuzulassen, da er vermöge seiner ab- hängigen auf Aufkündigung gestellten Lage gar keine Garantie für das Aushalten des Pachtess gewähre...“

Im übrigen bezeichnete man die von Neumeister „gebrauchten.Ausdrücke gegen die zeitherigen Jagdpachter (als) unpassend und beleidigend und beschloß, den Verwaltungsrat (zu) ersuchen, Neumeistern diese Sprache zu verweisen“ (62).

Pos. d. 20 März 1834.

72!

In  
Eure Wohlblüthe Forst. District.  
lien der Stadt Chemnitz.

Wir bitten ummitten in Caselberg  
ung zubehört, geht der Jagdpacht  
mit hiesiger Communalverwaltung  
am 30. April a. c. zu Ende, und es  
soll bis zu dieser Zeit nur der hin-  
sigen Verwaltung gütlich zu passen  
den Jagdgerechtigkeiten nicht Näm-  
lich die Meistbietenden eine bestimmte  
Anzahl von Jahren prädestinirt über  
besten werden.

Diesem hinreichend, und Abhandeln, über  
die Dienste der Wahl der nicht nur.

Abb. 4 Einleitung zum Gutachten des Communförsters A. Neumeister über die Ausübung der Jagd im Zeisigwald 1834. Mit Genehmigung des Stadtarchivs Chemnitz, III Ia 141, Bl. 72/73.

Abb. 5 Aus dem Gutachten des Communförsters A. Neumeister über die Ausübung der Jagd im Zeisigwald 1834: „Seit meiner Anwesenheit wurde der so schmale Zeisigwald von der einen Gesellschaft der Jagdpachter, von 4–9 Schützen, 2–3 Treibern und einer gleichen Anzahl Hunde, jede Woche bis zum gesetzlichen Schluß der Jagdzeit in allen Richtungen durchstrichen und abgehezt; dabei ohne Unterschied Alles geschossen, was vor's Rohr kam, es mochte Rucke oder Bock, Schmalreh oder schon hochbeschlagenes Reh, trächliche Häsin oder Rammeler sein. Gleiches, jedoch nicht so häufig und in geringerem Maße, geschah von einem anderen, aber schwächeren und mit jenem wahrscheinlich nicht recht harmonierenden Club. Außer diesem geräuschvollen Jagen wurde auch der Anstand...“. Mit Genehmigung des Stadtarchivs Chemnitz, III Ia 141, Bl. 72/73.



Zeit unserer Unvorsichtigkeit würde  
der so scheinbar Zurechtwacht von ihm  
meiner Gefühlsgehalt der Jagtzustand,  
von 4-5 Tägern, 2-3 Tausenden mit  
meiner gleichen Anzahl Jägern, jede  
Wolke bis zum ganzlichem Erlöschen  
der Jagdzeit in allen Richtungen  
durchstreichen und abzugeben; dabei  
sich Unterstehende alles aufpassen,  
was man. Woher kann, ob nicht die  
der untere Luft, Schmelzwerk oder schon  
ganz beschlagene. Und, würdigen Ge-  
fühl der Kammer sein. Gleichheit,  
jedoch nicht so geringlich und in geringen  
von Mangel, ganzlich von einem unter-  
nen, aber scheinbar und zum  
wahrscheinlich nicht wohl harmonieren.  
Der Elter. Und der Unvorsichtigkeit/bedach-  
ten Jagen würde auch der Bestand

Trotz der unterschiedlichen Ansichten über Neumeisters Darlegungen, kam es zwischen Verwaltungsrat und Kommunrepräsentantenschaft noch zu einem gewissen Kompromiß, indem eine wesentliche Forderung Neumeisters zur Pachtbedingung erklärt wurde, und zwar:

Der Pächter hat sich eines pfleglichen Jagens zu befleißigen, sich des Schießens hochbeschlagener Rehe und trächtiger Häsinnen zu enthalten.

In die Pachtbedingungen vom Jahre 1834 wurden außerdem noch folgende neue Forderungen aufgenommen:

- Der Pächter hat die gesetzliche Jagdzeit streng einzuhalten
- Die Pachtzeit beträgt 6 Jahre
- Der Pächter hat die Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, für die Vergütung etwaiger Wildschäden einzustehen
- Die Auswahl unter den Lizitanten wird ausdrücklich vorbehalten (63).

Diese Pachtbedingungen blieben im untersuchten Zeitraum gültig, sie erhielten jedoch noch weitere Ergänzungen. (Siehe Übersicht 2).

Die Verpachtungen in den Jahren 1834, 1840 und 1846 verliefen in der gleichen Weise wie 1831: Auf die öffentliche Bekanntmachung folgte die Versammlung der Lizitanten. Die jeweils Meistbietenden wurden über die Pachtbedingungen informiert und erhielten bei Einverständnis die Pachtverträge.

Aus der Übersicht über die Jagdpächter ist ersichtlich, daß alle Pächter zur vermögenden Schicht der Stadtbevölkerung gehörten.

#### 4.3. Jagdausübung 1849–1870

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der grundherrlichen Lasten wurde auch das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitigt. Der erste Anstoß kam aus Frankreich durch die Revolution 1789. In Deutschland setzte sich diese Auffassung erst als Folge der Revolution von 1848 durch. Die Realisierung erfolgte in den deutschen Einzelstaaten jedoch zu unterschiedlichen Zeiten und auch auf unterschiedliche Weise. In Preußen wurde z.B. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden am 31. Oktober 1848 aufgehoben, in Sachsen am 2. März 1849 (13).

SCHWAPPACH bezeichnete das Jahr 1848 als einen entscheidenden Wendepunkt der jagdlichen Verhältnisse: „Die revolutionäre Bewegung jener Periode äusserte sich an vielen Orten, namentlich auf dem platten Lande, in einem heftigen Kampf gegen Wald und Wild...“ (11).

In Preußen kamen 1848 „die bestehenden Schon-, Setz- und Hegezeiten des Wildes unter der nivellirenden Gesetzgebung in Wegfall. Nach 16 Monaten dieser jagdlichen Schreckenszeit 1848/49 wurde durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 ein erträglicher, jedoch an einer großen Menge vieldeutiger Bestimmungen krankender Jagdzustand hergestellt“ (12).

Auch in Sachsen gingen die Bestrebungen dahin, möglichst bald ein Jagdgesetz herauszugeben. Die Verordnung vom 3.3.1849 legte fest, daß „bis zum Erscheinen eines Jagdgesetzes...die bestehenden polizeilichen Bestimmungen, namentlich der Befehl vom 5. Juli 1712 über die gesetzliche Schon- und Hegezeit,...in Kraft“ bleiben... Weiter heißt es: „...die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden (wird) anerkannt, es soll aber die Ausübung dieser Berechtigung aus Grün-



Wie auf die Schweine angestanden wird  
 Die Schweine sind die Hauptnahrung der Wilden in diesem Lande, und die Jagd auf sie ist die wichtigste Art der Jagd. Die Schweine sind die Hauptnahrung der Wilden in diesem Lande, und die Jagd auf sie ist die wichtigste Art der Jagd. Die Schweine sind die Hauptnahrung der Wilden in diesem Lande, und die Jagd auf sie ist die wichtigste Art der Jagd.

Abb. 6 J. E. Ridinger (1698–1767): Wie auf die Schweine angestanden wird – Zyklus „Des Fürsten Lust“, Bl. 19.

den der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles durch die Landesgebirgsordnungen geordnet werden...“

Mit der Verordnung vom 14.6.1849 erhielten in Sachsen die Amtshauptleute die Anweisung, mit den „betheiligten Grundbesitzern auf dem Wege der Verständigung und Verhandlung dahin zu wirken, daß sich die Besitzer kleinerer Grundstücke...zu größeren Bezirken und zu einer gemeinschaftlichen...Ausübung der Jagd vereinigen (sollten)“ (64).

In den Jahren 1849, 1851 und 1855 wurden Entwürfe für das Jagdgesetz erarbeitet, aber keiner wurde für veröffentlichungsreif befunden. Die Herausgabe des Jagdgesetzes erfolgte im Jahre 1864. Viele Bestimmungen wurden aus der Verordnung vom 13.5.1851 wörtlich übernommen. Diese Verordnung bildete die Hauptgrundlage des Jagdgesetzes.

Gegenstand zahlreicher Diskussionen war auch die Bildung von Jagdbezirken, insbesondere die Frage über die Mindestgröße. Das hatte zur Folge, daß die Einteilung der jagdlichen Fläche mehrmals geändert werden mußte.

Die erste Einteilung nach dem „Umbruch“ 1848 wurde in Chemnitz am 10.9.1849 von Stadtrat Carl Christian Brandt als eine umfangreiche Ausarbeitung vorgelegt, in der alle privaten und kommunalen Grundstücke mit jeweiliger Größe sowie Flur-

nummer aufgeführt und 7 Jagdbezirken zugeordnet worden waren. Fünf dieser Bezirke umfaßten nur eine Fläche zwischen 159 und 215 Acker 13).

In den sich anschließenden Beratungen mit den Grundstücksbesitzern über die Art und Weise der Jagdausübung kam man zu keiner einheitlichen Regelung. So stimmten beispielsweise die Grundstücksbesitzer des einen Bezirks für die Verpachtung der Jagd an den Meistbietenden und sechsjährige Pachtzeit (1849–1855), andere waren für eine dreijährige Pachtzeit und zwei Jagdbezirke konnten gar nicht gebildet werden, da die meisten der betreffenden Grundbesitzer die Jagd nicht ausüben und auch nicht ausüben lassen wollten.

Die von Kommunförster Menges im Auftrag des Rates im Juli 1851 (65) erarbeitete zweite Aufteilung der jagdbaren Fläche in 5 Jagdbezirke von jeweils durchschnittlich 350 Acker, kam gar nicht in Anwendung. Auf Grund der Verordnung vom 13.5.1851 kam man zu dem Entschluß, die Chemnitzer Flur nur in 2 Jagdbezirke einzuteilen. Zeisigwald und Crimmitschauer Wälder bildeten jeweils gesonderte Jagdreviere. Der Jagdbezirk I „umfaßte die Grundstücke von der nördlichen Flurgenze, vom Schloßvorwerk Chemnitz, bis an die Zschopauer Chaussee“, der Jagdbezirk II „die Grundstücke von der Zschopauer Chaussee bis an die Fluren von Altendorf und Schloßgasse“ (66), (Siehe Abb. 7).

Nach der Verordnung vom 13.5.1851, § 13, hatten „die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke in Bezug auf alle, die Ausübung der Jagd...betreffenden Angelegenheiten eine Gemeinheit (zu bilden), innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat“. Zur Gültigkeit der Beschlüsse war es erforderlich, „daß sämtliche Grundstücksbesitzer unter Einräumung einer 14tägigen Frist durch eine Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte...“ vorgeladen worden waren, daß die absolute Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hatte und daß wenigstens ein Viertheil aller Stimmen durch die Personen der Berechtigten oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte derselben vertreten war“ (§ 14).

Die „Stimmen“ wurden 1851 sowie auch später nach dem Jagdgesetz von 1864 folgendermaßen berechnet:

Grundbesitz jagdbarer Fläche	Anzahl der Stimmen
unter 5 Acker 13)	1
von 5 bis 10 Acker	2
von 10 bis 20 Acker	3
von 20 bis 30 Acker	4 und so fort (13).

Bezüglich der Ausübung der Jagd konnten sich die Grundstücksbesitzer entscheiden, ob sie die Jagd in dem betreffenden Bezirk durch einen verpflichteten Jäger oder durch Verpachtung auszuüben gedenken oder die Jagd ruhen lassen wollen. Falls in der einberufenen Versammlung kein gültiger Beschluß zustande kommt, hatte nach der Verordnung vom 13.5.1851, § 16, die Ortspolizeibehörde die Entscheidung zu treffen. Gesetzlich war sowohl 1851 als auch 1864 weiterhin folgendes festgelegt worden:

– „Die Verpachtung selbst kann mit der Beschlußfassung verbunden werden.

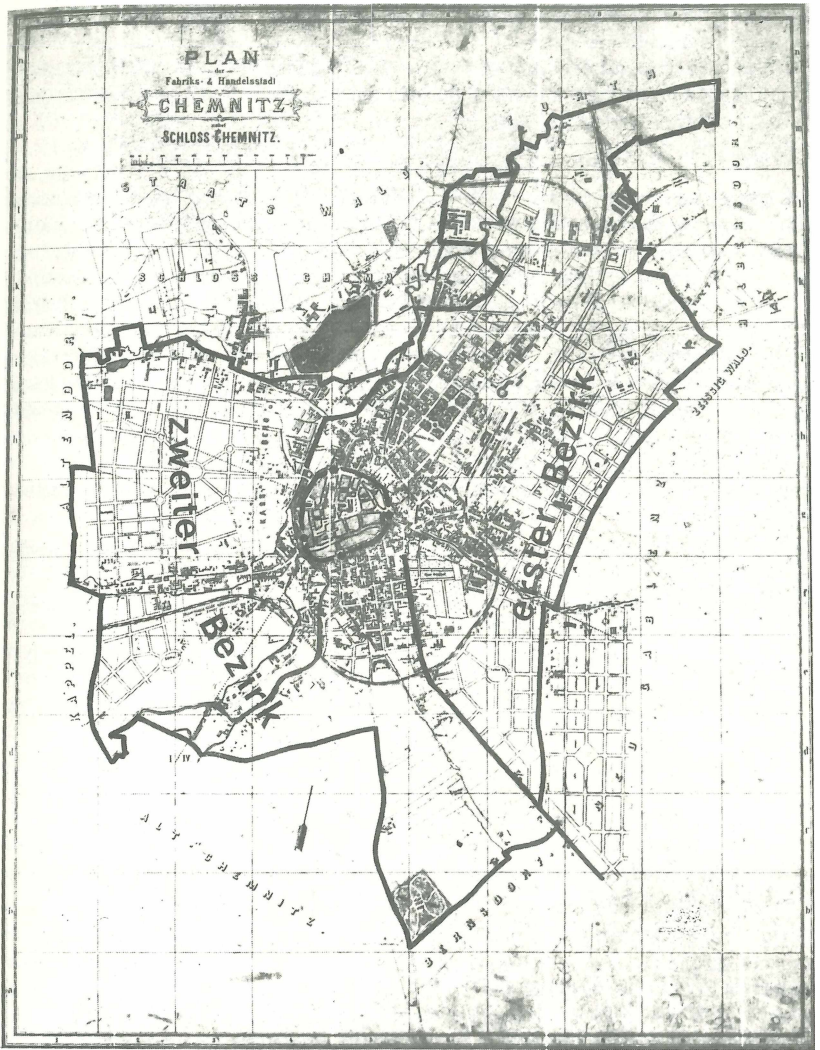


Abb. 7 Plan der Fabriks- & Handelsstadt Chemnitz (19. Jahrh.) Schloßbergmuseum Chemnitz.  
Einteilung der Stadtflur in 2 Jagdbezirke 1849/57 (Markierung vom Verfasser).

- Die Jagd darf nie an mehr als eine Person und nie auf kürzere Zeit als auf sechs Jahre verpachtet werden.
- Jagdverpachtungen können sowohl öffentlich auf dem Wege des Meistgebots und solchenfalls jedesmal mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten...als auch aus freier Hand erfolgen“ (13).

Letztere Form kam im behandelten Zeitraum nicht zur Anwendung.

Bei der Verpachtung von Jagdbezirk I, der eine Fläche von 697 Acker 55 Quadratruuten umfaßte, wurden die geforderten Bedingungen von den anwesenden Gutsbesitzern erfüllt. Die absolute Mehrheit der Anwesenden war für eine Verpachtung (67). Für die Beschlußfassung bei der Verpachtung von Jagdbezirk II mit 762 Acker 10 Quadratruuten waren nicht genügend Gutsbesitzer anwesend. Die Gesamtzahl der Stimmen betrug 150, das Viertel 37,5. Es ergab sich folgende Stimmenanzahl: Ludwig Ferdinand Kuhn 7, Bürgermeister Johann Friedrich Müller „Namens der Stadt-Commun“ 4, Friedrich August Sacher 3, Karl Friedrich Gottlob Dietrich 2 und Heinrich Wilhelm Uhlich 6, insgesamt 22 Stimmen. Das geforderte Viertel wurde nicht erreicht. Gemäß obengenannter Verordnung trat die Polizeibehörde in Aktion und entschied, daß die Jagd vom 16.9.1851 bis 31.8.1857 an Friedrich August Sacher gegen 54 Reichstaler jährliches Pachtgeld zu verpachten sei. (Siehe Übersicht 3), (68).

Sämtliche über die Ausübung der Jagd gefaßten Beschlüsse mußten der Amtshauptmannschaft angezeigt werden.

Für den Pachtzeitraum von 1851 bis 1857 galten außer den bereits früher genannten folgende neue Bedingungen:

1. Der Pächter hat die Schon- und Hegezeit nach der Verordnung vom 13.5.1851 „genau in Obacht zu nehmen“.
2. Das jährliche Pachtgeld ist an hiesige Stadtkasse zur ...Verteilung unter sämtliche Grundbesitzer des Jagdbezirktes einzuzahlen.
3. Auf den mit Feldfrüchten noch bestandenen Fluren darf die Jagd nicht ausgeübt werden. Eine Ausnahme bilden „Erdäpfeläcker“.
4. Sollte der jetzige Jagdbezirk durch „erscheinende gesetzliche Bestimmungen... in seiner derweiligen Zusammensetzung nicht verbleiben“ können und die Pacht vor Ablauf der Pachtzeit aufgehoben werden müßte, stehen dem Pächter deshalb keine Entschädigungsansprüche zu. (Siehe Übersicht 2).

Diese Pachtbedingungen blieben im wesentlichen bis zum Jahre 1870 unverändert gültig. Lediglich im Jahre 1857 wurde folgender Zusatz für erforderlich befunden: „Falls im Laufe der Pachtzeit ein Theil dieser Grundstücke durch Bebauung, Einzäunung ohnsonst zur Ausübung der Jagd ungeeignet werden sollte, hat der Pächter daraus kein Recht auf Remiß am Pachtgeld herzuleiten“ (69).

Der Pächter vom Jagdbezirk I, Spindelfabrikant W. F. Lindner, hatte auf Grund der Verkleinerung seines Jagdbezirktes durch Bebauung am 24.1.1853 und am 2.2.1857 beim Rat und beim Bürgermeister Pachtgeldherabsetzung beantragt. Da es ihm versagt wurde, zahlte er in den Jahren 1853/57 nur sehr nachlässig sein Pachtgeld. Am 11.7.1857 kam es zu einer Revision der Jagdbezirkte, als deren Folge die jagdbare Fläche der Stadtflur zu einem einzigen Bezirk zusammengefaßt wurde. Infolge der Bebauung am Anger, an der Dresdner-, Zschopauer- und Anna-

berger Straße sowie der Anlage der Chemnitz-Zwickauer-Staatseisenbahn hatte sich die jagdbare Fläche um ca. 695 Acker gegenüber dem Jahre 1851 verringert. Sie betrug nur noch 1146 Acker 100 Quadratruten (70). Jagdbezirke größerer Gemeinden sollten nach der Verordnung vom 13.5.1851 nicht weniger als 600 Acker (= 330 ha) umfassen.

Durch weitere intensive Bebauung der Stadt verringerte sich die jagdbare Fläche bis zum Jahre 1863 auf 856 Acker 283 Quadratruten (71), 13).

Die Jagd in den Kommunwäldern wurde von 1831 an weiter „auf dem Wege des Meistgebotes“ verpachtet. Von 1831 bis 1849 verpachtete man die Kommunwälder zusammen als einen Komplex, von September 1849 an wurden Zeisigwald und Crimmitschauer Wälder jeweils als zwei getrennte Jagdgebiete (72) geführt.

Das die Crimmitschauer Wälder trennende Grundstück von C. F. Anton Uhle gab mehrfach Anlaß für Eingaben auf Grund möglicher Gefährdungen bei der selbständigen Bejagung dieses nur 8 Acker großen Flurstreifens. Erst im Jahre 1880 gelang es dem Rat, diese Parzelle käuflich zu erwerben. Heute erinnert noch der Uhlsche Weg an die ehemalige Trennung in einen oberen und einen niederen Crimmitschauer Wald (73).

Für die Ausübung der Jagd war es seit 1851 erforderlich, eine Jagdkarte zur Legitimation bei sich zu führen. Die Jagdkarten wurden von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt und galten für das gesamte Königreich Sachsen. Sie enthielten die polizeiliche Erlaubnis zum Jagen. Wer ohne Jagdkarte jagte, machte sich strafbar. Wer andere an der ihm zustehenden oder von ihm auszuübenden Jagd teilnehmen ließ, war verantwortlich, daß die Teilnehmer mit Jagdkarten versehen waren. Personen, die bei Jagden nur zum Treiben des Wildes oder als Träger verwendet wurden, bedurften keiner Jagdkarte.

Personen, die auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Gewehres unfähig waren, wurde die Ausstellung der Jagdkarte versagt, ebenso Unmündigen sowie jenen, die wegen Jagdwaffenmißbrauchs bestraft worden waren (13).

Teilnehmer an königlichen Jagden brauchten keine Jagdkarte.

## **5. Schonzeitbestimmungen als Bestandteil jagdlicher Gesetzgebung**

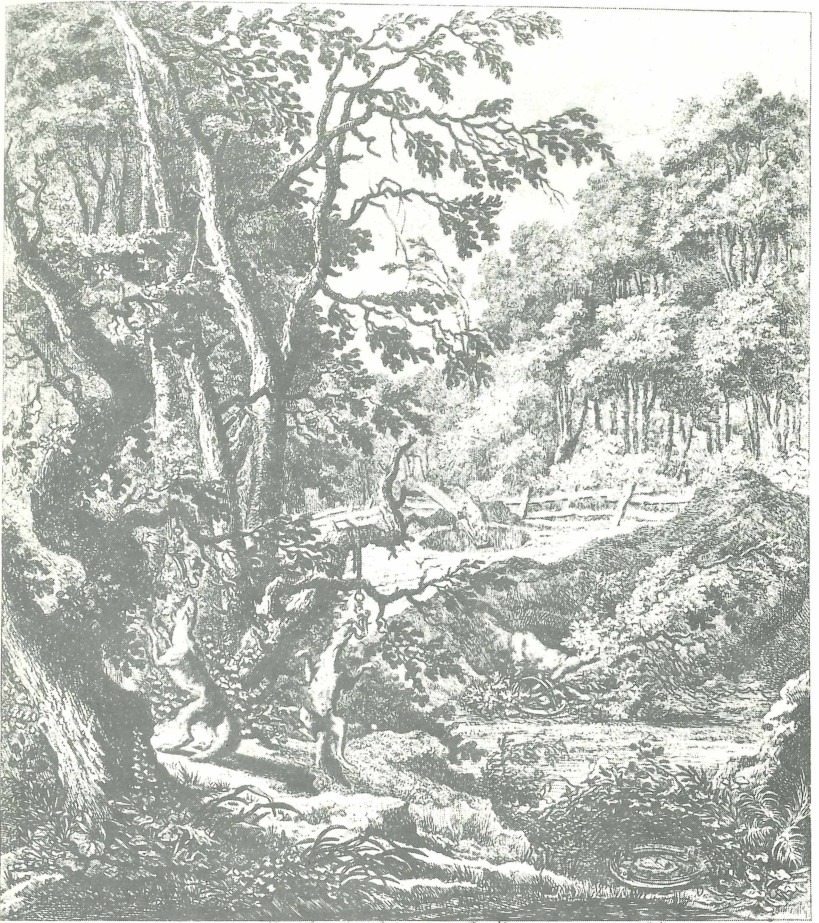
In den Pachtbedingungen wird mehrfach auf strenge Einhaltung der Jagd- bzw. Schon- und Hegezeiten verwiesen. Es erschien dem Verfasser zweckmäßig, auf die Schonzeitbestimmungen und deren Entwicklung im sächsischen Raum im Zusammenhang einzugehen.

„Als Schonzeiten sind solche mit jährlich regelmäßiger Wiederkehr bindend festgelegte Zeitspannen zu verstehen, in denen das Erbeuten sowie das unnötige Stören des zu schonenden Jagdwildes unterbleiben... Sie werden gehalten trotz bestehender Beutemöglichkeiten und bedeuten demnach einen Verzicht... Ein Kriterium der Schonzeit ist letztlich auch eine längere Dauer von wenigstens mehreren Wochen...“ (14).

Während der Zeit der landesherrlichen Jagdhoheit von 1500 bis 1848 bezogen sich die Vorschriften vorwiegend auf das Gebiet der Niederjagd, wo es die meisten Jagdberechtigten gab. Schonzeiten für das Hochwild wurden sehr viel seltener gesetzlich festgelegt. Der Landesherr war auf Grund seiner absolutistischen Macht







Die Fuchs-Eisen und -Fallen.

Wie litha auch dieses Thier ist so wird es doch von denen Jagern durch Nichtung unterschiedlicher Fallen oder Fuchse Eisen versta-  
 tetogen man diese glöckche dem Wolf ist gefährlich werden jedoch er der Fuchs nach alle welche diese mit denjenigen der bei Fange mit diese gericht  
 werden ist er nicht diese eine große gerichtet welche hat und außer etwas weiter als oben sagt soll. So man diese zu sehr gericht so auf einen Ca  
 ra nicht in soll durch die Fuchse der Jagden man bestelle nach dem vorren gelegten Fuder schenkt überwasgen und soll in die Jagde gefahrt aus  
 es werden thure auch Fuchs Eisen im Damm gebragt so hoch von der Fuden soll die einen Fuchse darmit nicht weiffen. Darmit Fuder gelegt  
 wird wie sie es den verhalten werden so durch Fuchsbäume von Fuchse soll gehalten man soll durch eine Fuchse mit dem Fuchse da sie den Fuchse  
 Ca. oder Anstalt durch gefangen werden Der Fuchsbau man in litha soll. Man muss gefordert hat Jahre einen Maß Fuchse und Klauen  
 von Fuchse im 18. Stück

Abb. 9 J. E. Ridinger (1698–1767): Die Fuchs-Eisen und -Fallen-Zyklus „Des Fürsten Lust“, Bl.29.

Durch Herzog Moritz wurde diese Schonzeit nicht wesentlich verändert. Er ordnete 1543 an, „ein jeder (soll D. S.) sich von Fastnacht an bis auf Bartholomäi (24.8.) jährlich Jagens, Beissens, Hetzens oder Weidewerg-treibens“ enthalten... „Es soll

auch nun hinfürder, von Fastnacht an, bis auf Johannis Paptistä (24.6.) in unsern Landen keiner Vögel fangen...“ Der Übertreter zahlt eine „Straffe (von D. S.) hundert Scheffel Hafern...“ (7).

Kurfürst August ließ dieses „ernst Ausschreiben“ wegen mangelhafter Folgeleistung im Jahre 1555 erneuern (7) und gab im Jahre 1573 das „Patent wegen Fahrens und Schiessens allerley Feder-Wildprets“ heraus. Hier wurde – nach einer ausführlichen Einleitung über „vorsetzlichen Ungehorsam“ der Untertanen – verfügt, daß es in der Zeit „von Weynachten an, biß auf Bartholomäi“ (24.8.) von jetzt ab verboten ist, Vögel zu fangen und zu schießen sowie „Feder-Wildprets Brut oder Eyer vorsätzlich zu verderben“ (7).

Im Jahre 1575 erfuhr das Patent eine neue Auflage.

Im allgemeinen wurden im deutschen Rechtskreis im 16. Jahrhundert nur vereinzelt Schonzeitbestimmungen erlassen. Die sächsischen Gebiete nehmen auf Grund ihrer regen jagdgesetzgeberischen Tätigkeit eine Sonderstellung ein.

Im 17. Jahrhundert wurde die Schonzeit für das Niederwild durch das Mandat vom Jahre 1603 wieder auf die Zeit von Fastnacht bis auf Bartholomäi reduziert. Es erhielt in den Jahren 1604, 1613 und 1626 jeweils eine „Neuaufgabe“ (7).

Für das 18. Jahrhundert ist der Befehl vom Jahre 1712 erwähnenswert, welcher vorschrieb, daß die Hohe Jagd in der Zeit von Trinitatis (1. Sonntag nach Pfingsten) bis Invocavit (6 Wochen vor Ostern) zu betreiben ist und die Mittlere und Niedere Jagd vom 1. September bis Invocavit. „Mit dem Sonntag Invocavit hat alles Jagen, Schießen und Hetzen ein Ende zu nehmen“. Diese Anordnung behielt über 100 Jahre Gültigkeit – bis zum 14.6.1849.

Der Jagdbeginn fiel in die Zeit der Geweihbildung (Juni/Juli). Die sog. Kolbengeweihe waren offenbar sehr geschätzt sowohl als Medizin als auch als Delikatesse (14).

Am 3. März 1849, einen Tag nach der Publizierung der „Grundrechte“ in Sachsen, wodurch auch das Jagdrecht aufgehört hatte, Regal zu sein, erschien – aus Sorge um die öffentliche Sicherheit – eine Verordnung (VO) mit dem Hinweis, daß die gesetzliche Jagdzeit vom Jahre 1712 ihre Gültigkeit bis zum Erscheinen eines neuen Jagdgesetzes behält.

Zwei Monate später wurde diese Festlegung durch die VO vom 14.6.1849 aufgehoben und die Ausübung der Jagd auf die Zeit vom 1. September bis 15. Februar jeden Jahres beschränkt.

Bereits 1820 hatte DIETRICH AUS DEM WINCKELL auf die Kritikwürdigkeit der Jagdzeitfestlegung von 1712 hingewiesen: Der „viel zu früh anberaumte Jagderöffnungszeitpunkt muß die Vernichtung des Kindes zugleich mit der Mutter häufig zur Folge haben“. Er forderte, daß man Schonzeitvorschriften „mit der Lebensweise und den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Wildarten in treffende Beziehung“ zu bringen habe (15).

In der VO vom 13.5.1851, § 26 gab es dann differenzierte Schonzeiten; für Rotwild

Die Übersicht über die Schonzeitbestimmungen beschränkt sich auf die Arten Rothirsch, Reh, Hase und Wildente. Schonzeitbestimmungen über Niederwild wurden nur dann mit herangezogen, wenn sie die genannten Arten ausdrücklich erwähnten.

Übersicht 4 Schonzeitbestimmungen

WILDART	1482	1543	1573	1712	1849	1851	1864	1876	DDR1970	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.			
					Juni																			
Allgemeine Schonzeit "Weidwergtreiben" verboten											Fastnacht Pfingsten													
											Fastnacht						24.8.							
											15.2.						31.8.							
Wildenten											Fastnacht				24.6.									
																	24.8.							
													1.4.		30.6.									
Rotwild ohne Unterschied des Geschlechts und Alters												15.3.			30.6.									
																	15.8.							
																							16.12.	
Rehe ohne Unterschied des Geschlechts																								
Hasen																								

① Invocavit: 6 Wochen vor Ostern

② Trinitatis: 1. Sonntag nach Pfingsten

vom 1.2. bis 15.7., für die Wildarten, die zur Mittleren und Niederen Jagd zählten, vom 1.2. bis 1.9. und für Wild- und Rehkälber wurde bestimmt, daß sie bis zum Schlusse des Jahres, in dem sie gesetzt wurden, zu schonen seien.

Ergänzend legte die VO vom Jahre 1852 fest, daß Singvögel, auch insoweit letztere zu den Strichvögeln gehören“, vom 1.2. bis 30.6. unter Schutz zu stellen seien.

Durch das Jagdgesetz vom 1.12.1864 wurden die beiden letztgenannten VO außer Kraft gesetzt und die Schonzeiten folgendermaßen geregelt:

- für das „Edel- und Damwild ohne Unterschied des Geschlechts und Alters“ vom 1.4. bis 15.7.
- für die „wilden Enten“ vom 1.4. bis 30.6.
- für alle „übrigen, in vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugtiere, ingleichen alle(r) wilden Vögel vom 1.2. bis 31.8.“

Der Wildbestand hatte sich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts durch Intensivierungsmaßnahmen in Land- und Forstwirtschaft sowie die Bildung kleiner Jagdbezirke, die Festlegung kurzer Pachtzeiten u.a. verringert, so daß die Notwendigkeit der Schonung des Wildes immer mehr in den Vordergrund rückte. Auf Grund vielfacher Initiativen, nicht zuletzt durch Aktivitäten des am 15.3.1875 in Dresden gegründeten Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins wurde im Jahre 1876 das Gesetz, „die Schonzeit der jagdbaren Tiere betreffend“ geschaffen. Hier wurden erstmalig unterschiedliche Schonzeiten für männliches und weibliches Rot- und Rehwild festgelegt.

## 6. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit basiert auf Quellenstudien im Stadtarchiv Chemnitz.

Es wurden Regelungen des Jagdwesens in der Stadt Chemnitz im Zeitraum vom 16. bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen dargestellt.

Ausgehend vom Anspruch der Landesherren auf das jagdliche Alleinrecht wurden Vorkommnisse über Wildfrevel und Wildschäden, deren Bewertung sowie Probleme der kapitalistischen Pachtjagden nach Aufhebung der Regalität der Jagd behandelt.

## 7. Quellenverzeichnis

### Literatur

- (1) LEIPOLDT, J. (1969): Fluranalytische Untersuchungen zur sozialökonomischen Entwicklung im alten Chemnitz. In: Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt 17. S. 39.
- (2) BRÄUER, H. (1978): Die Stadtbevölkerung von Chemnitz zwischen 1450 und 1600. Karl-Marx-Stadt. 100 S.
- (3) SEYFFARTH, J. (1981): Bilder und Notizen zur Geschichte von Karl-Marx-Stadt. Karl-Marx-Stadt. 48 S.
- (4) STIEGLITZ, Ch., L. (1832): Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. Leipzig. 309 S. Fotomechanischer Neudruck der Originalausgabe. Leipzig 1974.
- (5) BERG, C., H. Edmund v. (1869): Pürschgang im Dickicht der Jagd- und Forstgeschichte, Dresden. 250 S. Fotomechanischer Neudruck. Leipzig 1974.

- (6) HAPPACH, O. P. (o.J.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Chemnitz bis 1831/1832. Bd. 14, maschinenschriftliches Manuskript.
- (7) SCHMID, G., V. (1844): Handbuch aller seit 1560 bis auf die neueste Zeit erschienenen Forst- und Jagdgesetze des Königreichs Sachsen. Zweiter Theil: Jagd-Gesetze. Meißen. 130 S.
- (8) THOMASIUS, H. (1973): Wald, Landeskultur und Gesellschaft. Dresden. 439 S.
- (9) PIERER, H. A. (1843): Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit ... 34 Bände und 6 Ergänzungsbände. 2. Aufl. Altenburg.
- (10) SCHÖPE, D. (1986): Beitrag zur Geschichte des Chemnitzer Stadtwaldes unter Einbeziehung landeskultureller Probleme. In: Veröff. Mus. Naturk. Karl-Marx-Stadt, 13.
- (11) SCHWAPPACH, A. (1888): Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Bd. 2. Berlin. 350 S.
- (12) MEYER (1876): Konversations-Lexikon 16 Bände. 3. Aufl. Leipzig.
- (13) LOTZE, M. (1913): Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei. Juristische Handbibliothek, Bd. 372. Leipzig. 310 S.
- (14) STAHL, D. (1967): Zur Entwicklung der Schonzeitbestimmungen in der jagdlichen Gesetzgebung des deutschen Rechtskreises. Dissertation. Hann. Münden.
- (15) DIETRICH AUS DEM WINCKELL, G. F. (1820): Handbuch für Jäger, Jagdberechtigte und Jagdliebhaber. 1. Teil. Leipzig.
- (16) RICHTER, A. D. (1754): Umständliche aus zuverlässigen Nachrichten zusammengetragene Chronica der, am Fuße des Meißnischen Erzgebürges gelegenen, Königl. Pohnl. und Churfürstl. Sächs. Stadt Chemnitz...Des zweyten Theils Fünfftes Stück. St. Anna-berg. 452 S.
- (17) KRETSCHMAR, C. G. (1822): Chemnitz, wie es war und wie es ist. Ortsbeschreibung und geschichtlicher Abriß der Stadt. Chemnitz. 618 S.
- (18) AUTORENKOLLEKTIV (1971): Taschenbuch Archivwesen der DDR. Berlin. 304 S.
- (19) PINTHER, J. Th. (1855): Chronik der Stadt Chemnitz und Umgegend oder Chemnitz wie es war und wie es ist. Chemnitz. 220 S.
- (20) AUTORENKOLLEKTIV (1979): Karl-Marx-Stadt. In: Werte unserer Heimat, Bd. 33. Berlin. 255 S.

## Archivalien

Es wurden ausschließlich Akten des Stadtarchivs Chemnitz verwendet:

- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| (21) III la 127, Bl. 19,20   | (48) III la 140, Bl. 35,36        |
| (22) III la 127, Bl. 6       | (49) III la 141, Bl. 13           |
| (23) III la 127, Bl. 8       | (50) III la 141, Bl. 15           |
| (24) III la 127, Bl. 23      | (51) III la 141, Bl. 14           |
| (25) III la 130, Bl. 165,166 | (52) III la 141, Bl. 18           |
| (26) III la 128, Bl. 37      | (53) III la 141, Bl. 19,27b       |
| (27) III la 127, Bl. 27      | (54) III la 141, Bl. 19,34,35     |
| (28) III la 130, Bl. 131,164 | (55) III la 141, Bl. 19b,36,37,38 |
| (29) III la 130, Bl. 170     | (56) III la 141, Bl. 19b,40,41    |
| (30) III la 130, Bl. 42      | (57) III la 141, Bl. 62           |
| (31) III la 133, Bl. 7,8,9   | (58) III la 141, Bl. 46,47,48     |
| (32) III la 140, Bl. 35,36   | (59) II III 99a, Bl. 23           |
| (33) III la 141, Bl. 5-10    | (60) III la 141, Bl. 72,73,74     |
| (34) III la 127, Bl. 22      | (61) III la 141, Bl. 74b          |
| (35) II lb 31, Bl. 74        | (62) III la 141, Bl. 75           |
| (36) III la 128, Bl. 17      | (63) III la 141, Bl. 76           |

(37) III la 127, Bl. 3  
(38) III la 127, Bl. 24  
(39) III la 127, Bl. 25  
(40) III la 127, Bl. 47  
(41) III la 127, Bl. 69,70  
(42) III la 127, Bl. 45  
(43) III la 127, Bl. 65  
(44) III la 141, Bl. 25  
(45) III la 141, Bl. 46  
(46) III la 141, Bl. 11,12  
(47) II III 28b, Bl. 127

(64) III la 338, Bl. 3  
(65) III la 351, Bl. 5  
(66) III la 351, Bl. 54  
(67) III la 351, Bl. 73-78  
(68) III la 351, Bl. 79,89,90  
(69) III la 351, Bl. 177  
(70) III la 351, Bl. 185b  
(71) III la 351, Bl. 233  
(72) III la 338, Bl. 64  
(73) III la 351, Bl. 320

Anschrift des Verfassers:  
Doris Schöpe  
Walter-Oertel-Straße 36  
Chemnitz  
9006

## Anmerkungen

- 1) E.f.g. bedeutet Euer fürstlich Gnaden.  
Vermutlich sind Herzog Heinrich der Fromme (1539–1541) und Herzog Georg (1501–1539) gemeint. Dann wäre die Abtretung der Hohen Jagd zu Beginn des 16. Jahrhunderts anzusetzen.
- 2) Weibliches Rotwild wurde als Wild Bezeichnet.
- 3) Die Abtretung der Mittleren Jagd im Zeisigwald könnte indirekt hiermit auch gemeint sein. Genauere Angaben zu diesem Sachverhalt wurden nicht aufgefunden.
- 4) E.c.f.G. bedeutet Euer kurfürstlich Gnaden.
- 5) Ganz besonders waren es „die Rechtsgelehrten, welche durch ihre Ansichten und ihren Einfluß das Jagdregal theils begründeten, theils vorbereiteten...Der hauptsächlichste Grund...war aus dem Begriff des allgemeinen Wohl des Staates genommen..., indem man gewöhnlich sagte: ohne die Regalität könnten die landesherrlichen Jagden zu leicht verwüestet, ja das Wild selbst sogar ausgerottet werden, bei vollkommen freier Jagd würden die Unterthanen, besonders Bürger und Bauern, ihrem Gewerbe zu sehr entzogen und entfremdet, sowie dabei eine zu große moralische Verwilderung leicht eintreten könnte – welche man komischer Weise mit der Jagd zwar verband, aber doch bei der der Fürsten und des Adels nicht in Anschlag brachte – ...“ (4)
- 6) Im Jahre 1659 erneuerte Kurfürst Johann Georg der Andere dieses Privileg. Zu jener Zeit entsprach die erlassene Steuersumme 57 Gulden 3 Groschen (III la 130, Bl. 177b).
- 7) Statt der 50 Gulden steht in den Aufrechnungen jedoch meistens 43 Taler 18 Groschen. Vom Wert her ist es die gleiche Vergütung. (1 Taler = 24 Groschen; 1 Gulden = 21 Groschen) (18).
- 8) Die hier genannten Daten bezüglich der Übergabe der Jagdrechte der Stadt an den Landesherrn sowie die Abfolge der Entschädigungsformen stehen mit den Angaben, die von A. D. Richter (16), C. G. Kretschmar (17), J. Th. Pinther (19) sowie vom Rat der Stadt (III la 139b, Cap. V) überliefert sind, nicht in Übereinstimmung. Die in den Ratsakten vorliegende Abschrift der Urkunde über die Abtretung gänzlichen Jagdrechts vom Jahre 1567 erwähnte keiner von ihnen. Es ist möglich, daß damals die noch unvollkommene Ordnung des Ratsarchivs genauere Recherchen nicht zuließ. Richter und Pinther gaben das Jahr 1588 im Zusammenhang mit der Bewilligung von einem Stück Wild für die bereits im Jahre 1505 untersagte Ausübung der Hasenjagd und des „Niederweidewerck“ an. Nach Kretschmar wurde 1588 „das Recht der niederen Jagd an den Churfürsten gegen eine jährliche Entschädigung an Wildpret abgetreten“. Der Rat der Stadt war 1828 der Meinung, daß

„1577 bzw. 1588 die Hohe-, Mittele- und Nieder-Jagd für die Entrichtung von jährlich 50 Gulden an die höchste Landesherrschaft abgetreten“ worden ist.

Quellen für diese Angaben konnte ich nicht finden.

- 9) Dieses Urteil ist als außergewöhnlich mild zu bezeichnen, denn eine Anordnung von Kurfürst August 1572 nennt u.a. als Strafen für „Wildpräts-Beschädiger“: Verweisung des Landes mit Staupenschlägen, sechsjährige Verdammung „auf Gallern, in Metalle und dergleichen stetswährende Arbeit“ oder die Strafe „mit der tratto di corda“. Zu den Bestrafungen bei mehrmaligem Vergehen gehörte auch „Abhauung einer Faust“ und „Belähmung eines Fußes“. Weiter heißt es, „die Strafen sollen denen Verbrechern nicht zum Tode gereichen, auch denen, so die tratto di corda erlitten, die Glieder wieder eingerichtet, und stetswährende oder beharrliche Lähmung, so viel wie möglich, verhütet...“ werden (7), S. 7–9.
- Die 1584 an den Rat übersandten gedruckten „Generalia“ enthalten u.a. folgendes: „...in unsern Wiltpahnen, Wälden, Gehölzten, Feldern, Wassern, Teichen und Weinbergen (soll D. S.) niemand einige Wildehünner, Endten, Gense, Trappen, Awerhain, Reyer, Kraniche und Hasen schießen noch fahen“... Die „mißhandlung...unserer Wiltbahn (fordert D. S.) ...eine hohe ernste straffe... Also ordnen und setzen wir aus Landesfürstlicher Obrigkeit und macht, das hinfüro die straffe der Wiltpretsdiebe...in unsern Landen der Galgen sein sol...“ (III Ia 128, Bl. 2)
- 10) Möglicherweise gehörte auch Carl Stülpner zu denen, die unberechtigt im Chemnitzer Stadtwald jagten. Während der Jahre 1780/84 diente er beim Regiment „Prinz Maximilian“ in Chemnitz. „Die Überlieferung berichtet, er habe für die Offiziere in einem gepachteten Revier (bei Chemnitz) gejagt und die Küche mit Wildbret versorgt. Da er dabei das Wildern nicht lassen konnte und beim Regiment Klagen der Förster eingingen, versetzten ihn die Offiziere nach Zschopau. Urkundlich nachweisbar ist nur seine Versetzung nach Zschopau“ am 27.11.1784. (In Johannes Pietzonka, Der Wildschütz Carl Stülpner, Legende und Wirklichkeit. Veröffentlicht im Jahrbuch „Erzgebirge 1981“ der Erzgebirgischen Heimatblätter. Dresden 1981)
- 11) In Pierer, Universal-Lexikon vom Jahre 1859 wurde dieser letztgenannte Satz weggelassen.
- 12) Darüberhinaus bemühte sich das Forstamt Chemnitz im Auftrag des Königlichen Finanzministeriums, dem Rat der Stadt Chemnitz eine zusätzliche Jagdberechtigung, die der Hohen Jagd im Crimmitschauer Wald zu verkaufen. Die Verhandlungen verliefen fast ein Jahr lang (1832/33). Auf Grund des geforderten hohen Kaufpreises ging der Rat nicht darauf ein. Die Hohe Jagd hatte in diesem Wald nie einen Wert gehabt. (III Ia 141, Bl. 49–68)
- 13) 1 Acker = 0,55 ha (Flächenmaße in Sachsen) (18)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Museums für Naturkunde Chemnitz](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [14](#)

Autor(en)/Author(s): Schöpe Doris

Artikel/Article: [Über Jagdrecht und Jagdausübung in Chemnitz im Zeitraum von 1500 bis 1870 11-41](#)